



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

**Erbengemeinschaft Höft,
Boeck & Waldschmidt
Brinkweg 19 A
21646 Halvesbostel**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

**1. Ergänzung zum Bebauungsplan
Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“
Gemeinde Lancken-Granitz**

Greifswald, Juli 2023

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7•17489 Greifswald

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens	3
2.1	<i>Geltungsbereich Bebauungsplan</i>	3
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	4
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	4
2.4	<i>Wirkfaktoren</i>	4
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	5
2.6	<i>Datengrundlagen</i>	6
2.7	<i>Relevanzprüfung</i>	7
3	Konfliktanalyse für die relevanten Arten	15
3.1	<i>Artenblätter</i>	15
3.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes</i>	17
4	Fazit	18
	Quellen	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lancken-Granitz beabsichtigt die Bebauung auf einer Fläche < 1 ha am westlichen Siedlungsrand im Ortsteil Lancken-Granitz zu ermöglichen. Durch die Planung soll die Schaffung von Wohnflächen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern. Dadurch soll ein Abschluss des Ortsbildes zum Außenbereich erreicht werden. Vorgesehen ist dafür eine Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines reinen Wohngebietes (WR).

Ziele der angestrebten Planung sind:

- Schaffung eines reinen Wohngebietes für zwei Wohneinheiten,
- Arrondierung des Ortsbildes,
- Sicherstellung der Erschließung des Wohngebietes,
- Einbindung des Baugebietes durch Festsetzungen zur baulichen Gestaltung in Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur,
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie Nachweis der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und Festsetzungen zur Grünordnung.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2010).

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Geltungsbereich Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Lancken-Granitz in der gleichnamigen Gemeinde. Der ca. 1 ha umfassende Geltungsbereich betrifft vollständig die Flurstücke 22/1, 23/6 und 23/7 sowie teilweise das Flurstück 22/2 der Flur 3 in der Gemarkung Lancken-Granitz. Er befindet sich im Westen des gleichnamigen Hauptortes Lancken-Granitz zwischen den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 6. Im Norden, Osten und Süden grenzt jeweils Wohnbebauung und im Westen eine bebusste Ruderalfläche. Weiter im Westen befinden sich Ackerflächen. Die

Zuwegung zum Plangebiet soll über die öffentliche Straße Bäckertrift erfolgen. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den schon vorhandenen Weg südlich des Flurstückes 23/5.

Die Grenze des europäischen Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ verläuft in Nord-Süd-Richtung durch den westlichen Bereich des Plangebietes.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweisung als reines Wohngebiet. Durch private Grünanlagen (Hausgärten) um die Wohnhäuser wird die Struktur des Wohngebietes aufgelockert.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen der Bebauungsplan-Ergänzung beruhen auf der Überplanung von Brachflächen mit Wohnbebauung im Gemeindegebiet.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum umfangreichen Entfall bestehender Habitate, welche Ruderalvegetation und Gehölze umfassen. Weiterhin kann es bei der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen. Diese können weiterhin bauzeitlich auch dadurch eintreten, wenn bei Tiefbauarbeiten tiefe Gruben angelegt werden und es keine Fluchtmöglichkeit nach Stürzen hinein gibt. Im Baufeld kann es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Grundwasserhaltung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen kommen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten sowie baubedingten temporären Lebensraumverlusten kommen.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Gebäude dauerhaft fort. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie zu einer verminderten Strukturierung der Umgebung. Allerdings werden durch die Bebauung neue Strukturen geschaffen, die eine Besiedelung entsprechend angepasster Lebewesen ermöglicht.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Betriebsbedingt ist von einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese entstehen vornehmlich durch den zukünftigen Anwohnerverkehr. Der Verkehr verursacht darüber hinaus Schadstoffemissionen. Durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen entstehen optische und akustische Beeinträchtigungen auf die Umgebung. Durch Beleuchtung des Geländes während der Nachtzeiten können darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren durch Blendung, Lock- und Vergrämungseffekte sowie veränderte Rhythmik entstehen.

2.4.4 Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabenbezogen
Lebensraumverlust	Einrichtung von Lagerplätzen und Arbeitsbereichen	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Wohnbebauung, Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Optische Störung	Maschinenbetrieb und Baupersonal	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Akustische Störung	Maschinenbetrieb	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung, Verkehrslärm	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Störung durch Erschütterung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	unbedeutend
Zerschneidung von Wanderwegen/ Barrierewirkung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	bedeutend
	Wohnbebauung, Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Lancken-Granitz. Im Nordosten, Osten und Süden grenzt Einzelbebauung entlang der Straßen „Bäckertrift“ und „Am Mühlengrund“. Im Westen befindet sich eine bebusste Brachfläche und Acker. Nördlich des Geltungsbereichs grenzt eine Baumreihe mit dahinter befindlichen Ackerflächen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf den Geltungsbereich selbst (Abb. 1) zuzüglich eines Puffers von 20 m. Dieser umfasst neben den Strukturen im Geltungsbereich weitere Offenlandflächen im Westen sowie die im Süden, Osten und Norden angrenzende Wohnbebauung.

Das UG überschneidet sich westlich teilweise mit dem VSG DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 1647-2.

Besonders prägende Naturelemente im Untersuchungsgebiet sind die ackernahen Brachflächen und randlichen Gehölzstrukturen.

Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des direkten Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Plangebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.

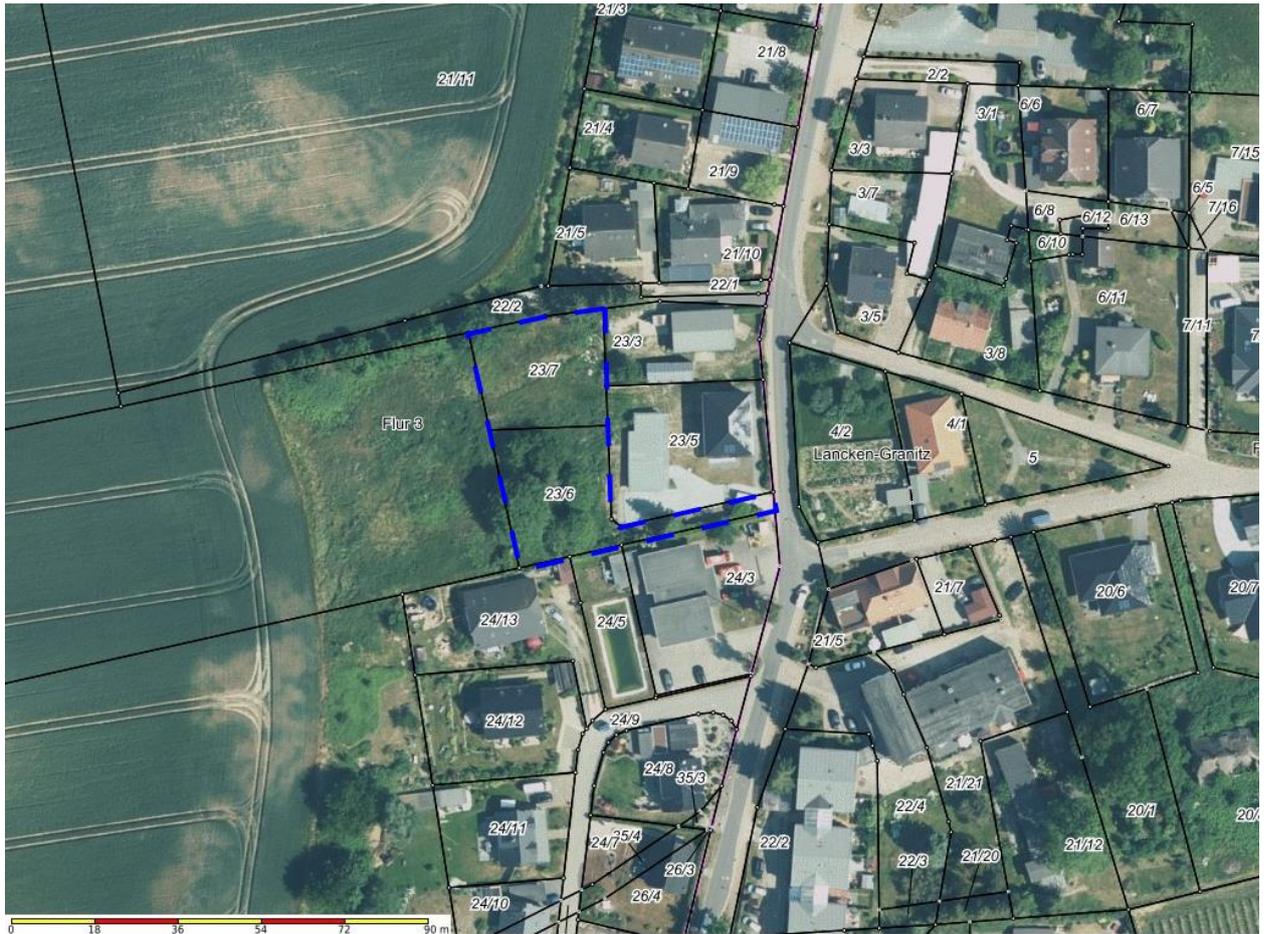


Abbildung 1: Geltungsbereich (blau gestrichelt) der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“

Bestandserfassung relevanter Arten

2.6 Datengrundlagen

2.6.1 In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß der jeweiligen Verbreitungsgebiete)

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Flächenstruktur nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

2.6.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,

- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

2.6.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

2.6.4 Erfassungen

Zur Einschätzung der Betroffenheit der Avifauna wurde von IPO im Jahr 2023, in Abstimmung mit dem Biosphärenreservatsamt Südostrügen (Mail von Herr Prinz vom 31.03.2023) eine Brutvogelkartierung (qualifizierte Potenzialanalyse) durchgeführt. Im Zuge dessen wurden die Gehölze im Geltungsbereich nach Höhlen abgesucht. Die Einschätzung der Betroffenheit anderer planungsrelevanter Artengruppen basiert auf Potenzialanalysen. Grundlage dafür bilden die erfolgten Geländebegehungen im Rahmen der Brutvogelkartierung und die Biototypenkartierung vom 31.05.2023. Dabei wurde nicht nur die aktuelle Lage und der Erhaltungszustand der Biotope im Geltungsbereich erfasst, sondern auch das Potenzial für das Vorkommen von betrachtungsrelevanten Arten eingeschätzt.

2.6.5 Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

2.7 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BSTMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

2.7.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2

rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im betreffenden Messtischblatt (MTB) 1647 befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate zu berücksichtigender Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL. Für die Arten fehlen zudem die grundsätzlichen Standortvoraussetzungen im UG. Es sind im UG hauptsächlich anthropogen beeinträchtigte Ruderalbereiche von der Überplanung betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ ist daher nicht zu erwarten.

2.7.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	k.A. ¹
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	0 ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0 ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	4
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	3
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 – selten, potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ueckertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden Messtischblatt keine bekannten Vorkommen zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Das UG deckt sich mit keinem Verbreitungsgebiet von Libellenarten des Anhangs IV-FFH RL. Konkrete Libellenvorkommen im betreffenden Messtischblatt sind ebenfalls nicht bekannt. Darüber hinaus existieren im UG keine für diese Arten geeigneten Gewässer. Zudem werden durch das Vorhaben keine Gewässer überplant.

Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ kann somit ausgeschlossen werden.

Das UG befindet sich nicht im Verbreitungsareal zu berücksichtigender Falterarten. Die Eignung der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich für diese Arten ist durch die vorhandene Biotopstruktur auch nicht gegeben. Die Ruderalvegetation im Geltungsbereich besteht aus Brennnessel, Schafgarbe, Hahnenfuß, Gräsern, Giersch, Kletten-Labkraut und Disteln. Die Krautvegetation ist aufgrund der Bodenverhältnisse eher trocken bis frisch, sodass keine geeigneten

Standortbedingungen für zu berücksichtigende Falterarten bestehen (Abb. 2). Die Fläche ist zudem durch die dortigen Obstgehölze ziemlich schattig und grenzt direkt an Wohnbebauung und im weiteren Verlauf im Westen an Acker.



Abbildung 2: Nährstoffanzeigende Ruderalvegetation im Geltungsbereich

Das UG befindet sich gemäß den Verbreitungskarten des BfN im Verbreitungsareal des Eremiten (*Osmoderma eremita*). LINFOS weist im betreffenden MTB ein Vorkommen des Eremiten aus. Alte Bäume mit Mulmhöhlen oder Totholz, welches xylobionten Käferarten als Habitat dient, sind im Geltungsbereich allerdings nicht vorhanden. Daher sind Beeinträchtigungen des Eremiten und anderer zu berücksichtigender Käferarten nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung terrestrisch lebender Wirbelloser durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ ist somit nicht zu erwarten.

2.7.3 Fische

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächenwasserkörper vorhanden. Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL.

Eine Beeinträchtigung von Fischen durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ kann somit ausgeschlossen werden.

2.7.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	V	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den Verbreitungskarten des BfN (2019) deckt sich das Plangebiet mit dem Verbreitungsareal von Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

Für das betreffende MTB 1647 sind nach LINFOS Vorkommen von Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Kammolch, Moorfrosch, Laubfrosch, Springfrosch (*Rana dalmatina*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Grünfrösche (*Pelophylax* kl. *esculentus*) und Teichmolch (*Lisso-triton vulgaris*) ausgewiesen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer befinden sich ca. 200 m südlich (verlandetes Soll), etwa 250 m südöstlich (Graben welcher zum Neuensierer See entwässert) und in ca. 1.300 m (Neuensierer See) Entfernung zum Plangebiet. Diese Gewässer und ihr Umfeld stellen insgesamt potenzielle Ganzjahreslebensräume und Fortpflanzungsgewässer für die oben genannten Arten dar. Auf dem südlich angrenzenden Gelände der Feuerwehr befindet sich ein kleiner, naturfern gestalteter Feuerlöschteich, welcher allerdings keine für Amphibienvorkommen geeigneten Strukturen aufweist (eingezäuntes und mit Folie ausgekleidetes Becken). Nördlich und westlich des Plangebietes existieren keine für Amphibien geeigneten Oberflächengewässer. Auch auf den Wohngrundstücken in der Umgebung sind keine Gartenteiche vorhanden, welche potenziell von Amphibien als Sommerlebensraum genutzt werden könnten.

Mit Wanderrouten von Amphibien durch das Plangebiet ist aufgrund der Strukturarmut im Plangebiet und fehlenden Oberflächengewässern im Norden und Westen des Plangebietes nicht zu rechnen.

Im Plangebiet sowie im direkten Umfeld des Geltungsbereichs existieren zwar potenzielle Winterquartiere für Amphibien (Hecken, Gebüsche, Gärten), eine Nutzung durch Amphibien als Winterquartier wird, aufgrund der oben geschilderten Darstellungen, als unwahrscheinlich angenommen. Mit einem Amphibienvorkommen im Plangebiet wird somit nicht gerechnet.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ nicht zu erwarten.

2.7.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Vorhaben befindet sich laut Verbreitungskarten des BfN (2019) im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). LINFOS weist für das betreffende Messtischblatt 1647 nur Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) aus.

Mit Reptilienvorkommen ist allerdings im Plangebiet aufgrund der dichten Krautvegetation, starken Beschattung durch Gehölze, fehlender Rohbodenstellen für die Eiablage und Sonnenplätze nicht zu rechnen. Auch im direkten Umfeld bestehen keine für Reptilien geeigneten Strukturen.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien ist mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ ist nicht zu erwarten.

2.7.6 Vögel

Rastvögel / Wintergäste

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungslage und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm und optische Störungen keine relevante Rolle. Darüber hinaus ist die Fläche zu klein und zu stark zugewachsen. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung im Jahr 2023 hat ergeben, dass im Geltungsbereich und dessen nahen Umfeld ein für Siedlungen typischer Brutvogelbestand vorhanden ist. Es konnten insgesamt 19 Arten im UG festgestellt werden. Im Plangebiet kann für sechs Arten ein Brutverdacht angenommen werden, für das UG ist insgesamt für 16 Arten ein Brutverdacht anzunehmen. Die Brutreviere der Arten außerhalb des Plangebietes befinden sich im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung und Gehölzstrukturen, der Baumreihe und Hecke nördlich des Plangebietes sowie auf der Brachfläche westlich vom Geltungsbereich.

Der Großteil der vorgefundenen Brutvogelarten gehört zur Gilde der Gehölzbrüter (Amsel, Mönchs- und Dorngrasmücke, Stieglitz, Rotkehlchen, Zilpzalp, Grünfink, Ringeltaube, Nebelkrähe). Sie nutzen die Gebüsche und Bäume im Plangebiet und nördlich und westlich des UG als Brutplatz. Aufgrund der Siedlungslage kommen im UG hauptsächlich nicht oder gering gefährdete, häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vor. Brutvogelarten mit großem Raumanspruch nicht vor. Unter den wertgebenden Brutvogelarten wurden im UG 10 Brutpaare der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), vier Brutpaare des Bluthänflings (*Linaria cannabina*), zwei Brutpaare des Haussperlings (*Passer domesticus*) und je ein Brutpaar vom Kleinspecht (*Dryobates minor*), des Stars (*Sturnus vulgaris*), der Goldammer (*Emberiza citrinella*) und der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) festgestellt. Für Arten mit höheren Lebensraumansprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit bietet der Geltungsbereich aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung keine geeigneten Bedingungen.

Die registrierten Gebäude-/Nischenbrüter (**Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling, Star** und Bachstelze) nutzen die umgebende Wohngrundstücke als Brutplatz. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden im Geltungsbereich ergibt sich kein Verlust von Fortpflanzungsstätten für Gebäudebrüter. Die im direkten Umfeld des Plangebietes festgestellten Gebäudebrüter sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, die geplanten Strukturen im Geltungsbereich stellen, wie auch dessen Umfeld im Bestand grundsätzlich geeignete Nahrungsflächen dar. Zukünftig wird wahrscheinlich eine Ansiedelung zusätzlicher Brutpaare von Gebäudebrütern im Geltungsbereich stattfinden. Da keine Gebäude von der Überplanung betroffen sind, kann eine Gefährdung von Gebäudebrütern somit ausgeschlossen werden. Durch die geplante Bebauung können potenziell neue Nisthabitate für Gebäudebrüter entstehen.

Die **Goldammer** wurde mit einem Brutpaar nordwestlich im Bereich der ackernahen Baum- und Strauchreihe festgestellt. Sie besiedelt die offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Gebüschen, an den sie bodennah ihr Nest anlegt. Diese Art befindet sich in ausreichend weitem Abstand zum Vorhabengebiet, sodass durch das geplante ruhige Wohngebiet, keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten ist. Es ist lediglich wahrscheinlich, dass sich durch die Überplanung mit Wohnbebauung der Anteil an potenziell verfügbarer Nahrungsfläche reduziert. Da im weiteren Umfeld ausreichend große Nahrungsflächen verfügbar sind, stellt der Nahrungsflächenverlust durch das Vorhaben keine gravierende Beeinträchtigung für dieses Brutpaar dar.

Von den vier ermittelten Brutpaaren des **Bluthänflings** kann ein Brutpaar im Plangebiet angenommen werden. Die anderen drei Brutpaare brüten wahrscheinlich in Gehölzbereichen nördlich und westlich des Plangebietes. Die Art ist auf Gehölze als Brutstandort angewiesen und bevorzugt halboffene Standorte wie Gärten, verbuschte Bereiche etc. für die Nahrungssuche. Dabei werden auch weit entfernte Flächen (>1 km vom Neststandort) angefliegen. Bluthänflinge

benötigen Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (Südbeck *et al.*, 2005). Diese sind westlich, nördlich, südlich und südöstlich außerhalb des Plangebiets vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht überplant. Zudem bestehen auch genügend Nahrungsflächen in der näheren Umgebung. Eine Beeinträchtigung des Bluthänflings kann somit ausgeschlossen werden. Der Bluthänfling als relativ störungstoleranter Kulturfolger besiedelt auch im Siedlungsbereich kleinste, für ihn geeignete Strukturen (Hecken, Büsche, Friedhöfe, Parks, Gärten). Solche Strukturen sind in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes ausreichend vorhanden, sodass ein (zeitweises) Ausweichen des von der Überplanung betroffenen Bluthänfling-Paares möglich ist.

Die festgestellten Höhlenbrüter (**Star**, **Kleinspecht**, **Haussperling**, Kohl- und Blaumeise) nutzen das Umfeld des Geltungsbereichs als Brutplatz. Die wenigen vorhandenen Bäume im Plangebiet besitzen überwiegend ein junges bis mittleres Alter. Altbäume mit geeigneten Bruthöhlen oder Nistkästen wurden bei den Geländebegehungen nicht im Plangebiet festgestellt. Eine unmittelbare Gefährdung von Höhlenbrütern durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten infolge des Vorhabens kann demnach ausgeschlossen werden. Die Grundstücke des zukünftigen Wohngebietes können später von den Höhlenbrütern zur Nahrungssuche und ggf. auch als Brutplatz (Nistkästen) genutzt werden.

Das UG dient den Vögeln neben der Funktion als Lebensraum vor allem als Nahrungsfläche. Besonders die Ruderalbereiche stellen wertvolle Nahrungshabitate für samen- und insektenfressende Vögel dar. Vergleichbare Flächen, welche geringeren Störungen unterworfen sind, kommen aber auch im Umfeld des Geltungsbereichs vor, z.B. bebuschte Ruderalfläche im Westen und Saumstrukturen im Norden. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine regional bedeutsamen Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Die geplanten Hausgärten stellen darüber hinaus zukünftig ebenfalls potenziell geeignete Nahrungshabitate für störungstolerante Arten dar.

Durch das geplante Vorhaben sind Bruthabitate von Brutvögeln betroffen. Zum einen gehen durch die Überplanung mit Bebauung Gehölze als Bruthabitate für Gehölzbrüter verloren, zum anderen ergeben sich gegenüber dem Bestand leicht erhöhte Störungen durch Lärmemissionen des zukünftigen Wohngebietes. Dies betrifft nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auch umgebende Flächen. Da die Erschließung über die bestehende Bäckertrift gesichert ist, entstehen keine neuen Planstraßen im Geltungsbereich. Die zukünftig geringfügig erhöhte, zusätzliche Lärmbelastung, welche aus dem zukünftigen Wohngebiet und dem Anwohnerverkehr resultiert, ist nicht erheblich. Da bereits jetzt vor allem häufige und störungstolerante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vorkommen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auszugehen. Zukünftig können sich vergleichbare Arten im Geltungsbereich wiederansiedeln, da durch die Herstellung von Grünflächen, Hausgärten und der Anpflanzung von Gehölzen auf den Wohngrundstücken neue Lebensräume für entsprechend angepasste Arten entstehen. Auch können sich Gebäudebrüter im Gebiet neu ansiedeln.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die **Maßnahme V1** vorzusehen:

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V1: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Sollte eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln – hier Gehölzbrüter – ist mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht

auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen sind Zeitbeschränkungen für die Baufeldfreimachung.

2.7.7 Säugetiere

Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsareal vom Fischotter (*Lutra lutra*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wolf (*Canis lupus*).

LINFOS weist für den MTBQ 1647-2 ein Vorkommen des Fischotters aus, allerdings bestehen weder im Plangebiet noch im Umfeld geeignete Habitats (Gewässer), die dem Fischotter als Lebensraum und Wanderkorridor dienen. Beeinträchtigungen des Fischotters durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Das Vorhabengebiet befindet sich zwar im Verbreitungsgebiet der Haselmaus, allerdings bestehen im Plangebiet und darüber hinaus keine geeigneten Strukturen für diese Art. Beeinträchtigungen der Haselmaus durch das Vorhaben sind demnach nicht zu erwarten.

Die Daten des Wolfsmonitorings in Mecklenburg-Vorpommern weisen für die Insel Rügen keine Wolfvorkommen aus (Stand: September 2022). Im Geltungsbereich sind auch keine geeigneten Habitats für den Wolf vorhanden. Wölfe sind i.d.R. menschen scheu und meiden daher Siedlungsbereiche. Daher sind Beeinträchtigungen des Wolfes durch das Vorhaben nicht anzunehmen.

Das Vorhaben befindet sich vollständig landseitig, wodurch eine Beeinträchtigung des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) ausgeschlossen ist.

Eine Beeinträchtigung der Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal und Wolf durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	4
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4

Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Anhang IV-Arten (BfN 2019) deckt sich das Vorhabengebiet mit dem Verbreitungsareal von Braunem Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Da im Geltungsbereich keine Gebäude vorhanden sind und im Zuge des Vorhabens keine Gebäude entfallen werden, ist eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen auszuschließen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Der Baumbestand im Geltungsbereich besitzt größtenteils ein geringes bis mittleres Alter. Die wenigen Bäume besitzen keine Höhlen oder Spalten, die potentielle Quartiere für gehölbewohnende Fledermäuse darstellen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für baumbewohnende Fledermausarten** durch die Umsetzung des Vorhabens **nicht zu erwarten**.

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Randbereiche als Leitstrukturen sowie Bebauung als Habitate werden auch zukünftig als Jagdhabitat für tolerante Arten mit geringem Störungsempfinden zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da das Gebiet nachts nicht beleuchtet und das gesamte UG nachts recht störungsarm ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Gehölze, Bebauung und offener Luftraum stellen geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitate, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen. Durch die Überbauung fallen Flächen dauerhaft weg, so dass hier gewisse Strukturen des Jagdgebiets verloren gehen. Die Freiflächen zwischen der Bebauung kann zwar zukünftig als Jagdgebiet weiterhin genutzt werden, jedoch wird dies voraussichtlich in geringerem Umfang erfolgen. Da nächtliche Störungen durch akustische und optische Störungen für nachaktive Tiere mit Maßnahme V2 ausgeschlossen werden, ist nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Jagdhabitats auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen wird Nachtarbeit untersagt und es ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept entsprechend **Maßnahme V2** umzusetzen.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nachtarbeit, Beleuchtungskonzept)

V2: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 Gemeinde Lancken-Granitz ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist z.B. durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

3 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

3.1 Artenblätter

3.1.1 Brutvögel

Gehölzbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Als Gehölzbrüter werden die Arten bezeichnet, die ihre Nester in Bäumen, Sträuchern, bodennah unter Hecken und Gebüsch, frei im Geäst sowie in Nischen und Höhlen anlegen. Darunter fallen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung, geringen Strukturvielfalt und naturferner Prägung als potentiell vorkommende Arten nur häufige und un-, bzw. gering gefährdete Vogelarten, die in den Gehölzen im Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flächen nisten. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Anfang Februar bis Ende September.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Entsprechende häufige, ungefährdete und störungstolerante Arten kommen potenziell im Geltungsbereich vor, wie anhand einer Brutvogelkartierung ermittelt wurde. Störungsanfällige Bodenbrüter nutzen den Geltungsbereich nicht, kommen aber weiter nördlich vor.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: V1: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden große Teile des Gehölzbestands sowie die Bodenvegetation der Offenlandbereiche im Geltungsbereich entfernt. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist die Maßnahme V1 zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des Bebauungsplangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung und während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.</i>		

Gehölzbrüter
<i>Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.</i>
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<i>Für die unmittelbare Umsetzung der Bebauungsplan-Ergänzung ist eine Beseitigung von Gehölzen und Ruderalvegetation vorgesehen. Durch Beachtung der Maßnahme V1 kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ggf. eine Wiederbesiedelung des Geltungsbereiches entsprechend der zukünftig vorhandenen Gegebenheiten erfolgen.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2 Säugetiere

Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Baumbewohnende Fledermäuse nutzen verschiedene Strukturen in Bäumen vor allem als Sommerquartiere, als Winterquartiere werden nur von wenigen Arten Baumhöhlen großer Bäume genutzt, meist überwintern auch baumbewohnende Fledermäuse in Gebäuden und Höhlen. Als Quartiere in Bäumen dienen Höhlen, Astausfaltungen, Stammrisse oder Borkenschollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen z.B. Dachkonstruktionen, Wandisolierungen und Natursteinkeller als Ruhe- und Schlafplatz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient potentiell als Jagdquartier für Fledermäuse.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Entsprechende Arten kommen potentiell im Gebiet vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: V2: <i>Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Für den Geltungsbereich ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.</i>		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder		

Fledermäuse	
<input type="checkbox"/> Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	<p><i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden Gehölze entfernt, womit eine temporäre Beeinträchtigung des Jagdhabitats verbunden ist. Da die vorhandenen Gehölze keine Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse bieten, ist eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des Bauungsplangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i></p> <p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen	<p><i>Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung der Bauplan-Ergänzung nicht zu erwarten, da das Gebiet auch nach Bauabschluss wieder von störungstoleranten Arten besiedelt werden kann. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 kann die Beeinträchtigung der Jagdaktivität vermieden werden.</i></p>
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	<p><i>Da im Geltungsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden sind, kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3.2 Maßnahmen des Artenschutzes

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurden die Maßnahmen V1 und V2 formuliert:

Brutvogelschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle vor Baufeldberäumung)

V1: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Sollte eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

Fledermausschutzmaßnahmen (Verbot von Nachtarbeit, Beleuchtungskonzept)

V2: Bautätigkeiten sind nur im Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang zulässig. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

4 Fazit

Die Gemeinde Lancken-Granitz beabsichtigt die Bebauung auf einer Fläche < 1 ha am westlichen Siedlungsrand im Ortsteil Lancken-Granitz zu ermöglichen. Durch die Planung soll die Schaffung von Wohnflächen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern. Dadurch soll ein Abschluss des Ortsbildes zum Außenbereich erreicht werden. Vorgesehen ist dafür eine Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines reinen Wohngebietes (WR). Die Fläche des Geltungsbereichs liegt seit mehreren Jahren brach und ist mit Gehölzen bestockt. Aufgrund der potenziell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Änderung des Gebietes können zukünftig im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verlorengehen. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Auf der Grundlage einer Brutvogelkartierung und qualifizierte Potentialanalyse wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für Brutvögel (Gehölzbrüter) und Säugetiere (Fledermäuse) ermittelt. Mit der zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs können die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden. Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln wird eine Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung (**Maßnahme V1**) festgesetzt. Um die nächtliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten zu minimieren/zu verhindern wurde Nachtarbeit untersagt und ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept (**Maßnahme V2**) vorgesehen.

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Brutvögeln erforderlich. Diese muss vor Beschluss der Bebauungsplan-Ergänzung durch die Genehmigungsbehörde zumindest in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- InsektV SchuaV ÄndG – Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021., BGBl 2021 Teil I Nr. 59, S. 3908-3913
- VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement 15: 85-134.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf
- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.

SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.

STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.

Stier N. (2022): Wolfsmonitoring M-V. – URL: <https://wolf-mv.de/> (Zugriff: 15.02.2023)

UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).